

Ehrungsordnung des SV Dornum

§ 1 Grundsatz

Der Sportverein Dornum verleiht nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung Auszeichnungen.

§ 2 Auszeichnungen

Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung:

- a) von Urkunden, Ehrenmedaillen in Silber und Gold
- b) der Ehrenmitgliedschaft
- c) des Ehrenvorsitzes

§ 3 Ehrungsausschuss

Ehrungen werden durch den Ehrungsausschuss des Vereins, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes, verliehen. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- a) für 25-jährige Mitgliedschaft - Urkunde und Nadel in Silber
- b) für 50-jährige Mitgliedschaft - Urkunde und Nadel in Gold

Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr bzw. das Wiedereintrittsjahr als volles Jahr gerechnet.

§ 5 Ausübung eines Ehrenamtes

Für die Ausübung eines Ehrenamtes werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- a) für 10-jährige Ausübung eines Ehrenamtes – ein Geschenk im Wert von 25,- €
- b) für 15-jährige Ausübung eines Ehrenamtes - ein Geschenk im Wert von 25,- €
- c) für 20-jährige Ausübung eines Ehrenamtes – ein Geschenk im Wert von 30,- €
- d) für 25-jährige Ausübung eines Ehrenamtes - ein Geschenk im Wert von 30,- €
- e) für 30-jährige Ausübung eines Ehrenamtes - ein Geschenk im Wert von 40,- €
- f) für 35-jährige Ausübung eines Ehrenamtes - ein Geschenk im Wert von 40,- €
- g) für 40-jährige Ausübung eines Ehrenamtes - ein Geschenk im Wert von 40,- €
- h) für 45-jährige Ausübung eines Ehrenamtes - ein Geschenk im Wert von 40,- €

Als Geschenk sollen Gutscheine des Dornumer Einzelhandels überreicht werden, die bei den teilnehmenden Geschäften einzulösen sind.

Eine Überwachung dieser Kriterien (Zeiten) ist auch abhängig von den Angaben der Mitglieder.

§ 6 Besondere Verdienste

Geehrt werden können auf Grund von Vorschlägen der Vereinsmitglieder:

- a) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein.
(Mitglied des Jahres)
- b) Mitglieder für besondere sportliche Leistungen.
(Sportler des Jahres)
- c) Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Verein.

Der Ehrungsausschuss berät über die Vorschläge und stimmt hierüber ab. Überreicht werden dem Geehrten eine Urkunde und ggf. ein kleines Geschenk.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

Die Ehrenmitgliedschaft setzt eine mindestens 20-jährige außergewöhnliche, erfolgreiche und beispielhafte Ehrenamtstätigkeit im SVD voraus. Sie ist eine besondere Auszeichnung und kann nur an Mitglieder verliehen werden, die maßgeblich zur Entwicklung des SVD beigetragen haben verbunden mit einer 25-jährigen Mitgliedschaft im Verein.

Der Ehrenvorsitz setzt eine mindestens 25-jährige Vorstandstätigkeit voraus. Er muss sich in dieser Zeit beispielhaft und mit großem Engagement für die Entwicklung des SVD eingesetzt haben.

Für die Übertragung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzes ist ein mehrheitlicher gefasster Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich.

Die Geehrten erhalten eine Urkunde und die lebenslange freie Mitgliedschaft.

§ 8 Private Anlässe

- a) Mitglieder erhalten zum 18., 50., 60., 70., 75., 80. usw. Geburtstag ein Glückwunschsreiben,
- b) Mitglieder des Gesamtvorstandes/Übungsleiter erhalten zu unter a) genannten Geburtstagen zusätzl. auch zum 30. und 40. Geburtstag einen Glückwunsch und zusätzlich zu den genannten Geburtstagen ein Präsent im Wert von bis zu 30,-- €
- c) Mitglieder des Gesamtvorstandes/Übungsleiter erhalten zur Grünen/Silbernen/Goldenen Hochzeit ein Glückwunschsreiben und ein Präsent im Wert bis 40,- €
- d) zur Geburt eines Kindes erhalten Übungsleiter/Vorstandsmitglieder ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk im Wert von 25,-- €.
- e) Bei Sterbefällen von Vereinsmitgliedern obliegt es dem Vorstand, eine Ehrung zum Gedenken des /der Verstorbenen vorzunehmen
- f) e) Einmal im Jahr, am Samstag vor dem Totensonntag, wird eine Anzeige mit den Namen aller im Laufe des vergangenen Jahres (Totensonntag bis Totensonntag) verstorbenen Mitgliedern geschaltet und somit die Verstorbenen zu ehren.
- g) Die Mitglieder einer Sparte oder Mannschaft können unabhängig davon eigenständig eine Anzeige schalten, um den/ die Verstorbene aus ihrer Sparte/ Mannschaft zu ehren/ zu gedenken.

Voraussetzung für die Ehrungen zu privaten Anlässen ist, dass der Vorstand davon Kenntnis erhält.

§ 9 Ehrungen

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 10 Ausnahmen

Der Ehrungsausschuss behält sich vor, über die vorher genannten Ehrungen in Ausnahmefällen und zu außergewöhnlichen Anlässen auch andere Ehrungen vorzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt am 06. März 2018 in Kraft.

Der Vorstand des SV Dornum

1. Vorsitzender
gez. K. Begitt

2. Vorsitzender
gez. W. Haseborg

3. Vorsitzender
gez. S. Dieker

Schatzmeister
gez. T. Gilbert

Sportwart
gez. W. de Boer

Frauenwartin
gez. I. Lottmann

Jugendwartin
gez. C. Söder

Referent für Öffentlichkeitsarbeit
gez. G. Lechner

Dornum, den 06. März 2018

Aushang: 07. März 2018